

MERKBLATT

zum Antrag auf Gestattung zum Führen der Fachanwaltsbezeichnung Fachanwalt / Fachanwältin für Familienrecht

1.

Die bei der Rechtsanwaltskammer Braunschweig eingehenden Anträge werden in einem Fachausschuss für Familienrecht zur Entscheidung durch den Kammervorstand vorbereitet. Nach Abschluss der Prüfung fertigt der Ausschuss ein Votum und leitet es dem zuständigen Kammervorstand zu. Gegebenenfalls führt der Fachausschuss ein Fachgespräch durch.

2.

Der Antrag wird zweckmäßigerweise auf dem bei der Kammer hierzu erarbeiteten Vordruck gestellt, der auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer Braunschweig zu finden ist.

Der Antrag ist zu unterschreiben und zusammen mit den Anlagen an die Kammer zu übersenden. Voraussetzung für die Verleihung einer Bezeichnung als Fachanwältin/ Fachanwalt ist eine dreijährige Zulassung und Tätigkeit innerhalb der letzten sechs Jahre vor Antragstellung (§ 3 FAO). Der/Die Antragsteller/in versichert mit seiner/ihrer Unterschrift, dass er/sie die mit dem Antrag eingereichten Fälle eigenständig als Rechtsanwalt/in bearbeitet hat.

3.

Dem Antrag sind die während des Fachlehrgangs gefertigten Aufsichtsarbeiten vollständig und im Original, ebenso das Zeugnis des absolvierten Fachlehrgangs zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse, beizufügen (vgl. § 4 FAO).

Wird der Antrag nicht in demselben Jahr gestellt, in dem der Lehrgang endet, ist ab dem Kalenderjahr, das auf die Lehrgangsbeendigung folgt, eine Fortbildung nach Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen (§ 4 Abs. 2 FAO). Diese Fortbildungsnachweise sind mit der Antragstellung einzureichen.

4.

Zum Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen nach § 5 Abs. 1 e) FAO ist dem Antrag eine Fallliste der selbst bearbeiteten Fälle beizufügen. Zur Erleichterung der Arbeit des Ausschusses und zur Verkürzung der Bearbeitungszeit ist hierbei folgendes zu beachten:

a)

Die Fallliste ist nach gerichtlichen einerseits und außergerichtlichen Mandaten andererseits zu trennen.

Es müssen mindestens 120 Fälle, davon mindestens 60 gerichtliche Verfahren, nachgewiesen werden, hierbei zählen bei gewillkürten Verbundverfahren neben dem Scheidungsverfahren als solchem auch die jeweiligen gewillkürten Verbundsachen zusätzlich einfach.

Es wird empfohlen, nicht nur exakt 120 Fälle in die Listen aufzunehmen, sondern nach Möglichkeit etwas mehr, für den Fall, dass einige Fälle nicht berücksichtigt werden können sollten.

b)

Die Fallliste soll jeweils fortlaufend durchnummeriert sein und die in § 12 FAO aufgeführten Bereiche betreffen.

c)

In die Falllisten gehören nur solche Fälle, die innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung bearbeitet worden sind.

Fälle, die vor dem Berichtszeitraum begonnen haben, können nur berücksichtigt werden, wenn die inhaltliche Bearbeitung und nicht lediglich die kostenmäßige Abwicklung im Berichtszeitraum abgeschlossen worden ist. Ebenso sind Fälle zum Ende des Berichtszeitraumes zu vermerken, die noch nicht abgeschlossen wurden.

d)

Die Fallliste muss nach § 6 Abs. 3 FAO folgende Angaben enthalten:

- Aktenzeichen (Prozessregisteraktenzeichen und gegebenenfalls gerichtliches Aktenzeichen)
- Gegenstand
- Zeitraum der Tätigkeit
- Stand des Verfahrens
- Art und Umfang der Tätigkeit.

Mehrere Beispielfalllisten sind angefügt.

Bei dem gerichtlichen Aktenzeichen ist die Angabe des befassten Gerichtes erforderlich, die Namen der Mandanten/Mandantinnen sollen anonymisiert werden.

Etwaige Rechtsmittelverfahren sind in der Liste nach Möglichkeit bei den erstinstanzlichen Verfahren anzugeben. Ebenso sollten gewillkürte Verbundverfahren beim Scheidungsverfahren aufgeführt werden.

Art und Umfang der Tätigkeit sind kurz zu beschreiben, ebenso die Parteistellung des/der Mandant/in, sodass sich der Fachausschuss ohne weitere Nachfrage ein Bild vom Fall, der Tätigkeit und des Umfangs der Sache für die Gewichtung machen kann.

e)

Die Antragstellerin/der Antragsteller wird gebeten, folgende zusätzliche Erklärungen abzugeben:

„Ich versichere, bei der Erstellung der Fallliste keine Fälle doppelt gezählt zu haben, insbesondere solche nicht, bei denen die außergerichtliche Tätigkeit in ein gerichtliches Mandat übergegangen ist.“

Diese Erklärung soll auf einem gesonderten Schreiben, ebenfalls unterzeichnet, mit dem Antrag eingereicht werden.

Hintergrund ist, dass Fälle, in denen zunächst außergerichtlich korrespondiert wurde und die dann in ein gerichtliches Verfahren übergegangen sind, nur im Rahmen der gerichtlichen Verfahren gezählt werden können. Eine doppelte Aufführung in den Listen für die außergerichtlichen und die gerichtlichen Verfahren ist nicht möglich.

5.

Der Ausschuss ist berechtigt, von dem/der Antragsteller/in Arbeitsproben, also einzelne bearbeitete Akten zur Einsichtnahme anzufordern, § 6 Abs. 3 Satz 2 FAO.

Sollten Arbeitsproben angefordert werden, bestimmt der Ausschuss, welche Akten aus der eingereichten Fallliste innerhalb einer vom Ausschuss zu bestimmenden Frist zu übersenden sind. Kommt der/die Antragsteller/in dieser Aufforderung nicht nach, kann der Ausschuss seine Entscheidung nach Aktenlage abgeben (§ 24 Abs. 4 FAO).

Sollten Arbeitsproben angefordert werden, sind diese zu anonymisieren, ansonsten vollständig einschließlich aller Verfügungen des/der Antragsteller/in, der begleitenden Korrespondenz und der Anlagen dem Ausschuss zur Verfügung zu stellen.

Braunschweig, im Januar 2026